

Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau

Baumschutz auch ohne Satzung

Seitdem das Landschaftsgesetz von 1975 in Kraft getreten ist, haben die Gemeinden in NRW die Möglichkeit, eine Baumschutzsatzung zu erlassen.

Die Stadt Hattingen verzichtet aus folgenden Gründen auf den Erlass einer solchen Satzung:

- Die Baumschutzsatzung gilt nur im "Innenbereich". Der Baumbestand sowie Obstbäume, Hecken und Sträucher im Außenbereich können nicht durch eine Baumschutzsatzung geschützt werden.
- Der Baumbestand im Außenbereich wird durch andere Rechtsvorschriften und Maßnahmen geschützt (Festsetzung eines Baumbestandes als Naturdenkmal oder als geschützter Landschaftsbestandteil in Landschaftsplänen).
- Nur Bäume im Innenbereich mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm würden vor Beschädigung und Entfernung geschützt.
- Die Wirkung der Baumschutzsatzung ist durch Ausnahmen und Befreiungen stark eingeschränkt (von dem geschützten Baum gehen Gefahren aus, der Baum ist krank, der Baum beeinträchtigt das Einwirken von Licht und Sonne auf Fenster)
- Die Baumschutzsatzung greift in private Eigentumsrechte ein, statt auf das einsichtsvolle Mitwirken der Bürger zu setzen.
- Vor dem Erlass einer Baumschutzsatzung könnten Bäume im Voraus gefällt oder nicht angepflanzt werden, um späteren Einschränkungen durch die Baumschutzsatzung zu entgehen.
- Auch ohne Baumschutzsatzung sind die Bürger der Ansicht, dass große Bäume möglichst erhalten werden sollen. Daneben sind willkürliche Abholzaktionen in privaten Hausgärten sehr selten.

Die Stadt Hattingen ergreift statt der Baumschutzsatzung andere Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes:

- Die Stadt stellt einzelne Bäume und Baumgruppen mit der Bauleitplanung unter Schutz.
- Bei allen Bauanträgen sind im Lageplan die Bäume auf einem Grundstück einzutragen. Durch Verhandlungen mit dem Bauherren wird erreicht, dass vorhandene Bäume erhalten bleiben und geschützt werden.
- Die Stadt schützt den Baumbestand auf städtischen Grundstücken, Straßen und Grünflächen.
- Der Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau schützt den nicht-städtischen Baumbestand in der Stadt durch konkrete Vereinbarungen zum Baumschutz mit großen Wohnungsgesellschaften.
- Aufbrüche und Gräben in Straßen, Wegen und Bürgersteigen dürfen nur mit einer Aufbruchgenehmigung erfolgen. Hierbei beobachten die Straßenkontrolleure des zuständigen Fachbereichs die Auswirkungen auf den Baumbestand.
- Der Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau vereinbart bei Straßenbauarbeiten mit den ausführenden Firmen spezielle Vertragsbedingungen, um den Baumschutz zu sichern.